

## ANLEIHEBEDINGUNGEN

### 5,00 % - Teak Holz International AG Wandelschuldverschreibung 2010-2015

€ 15,600.000,00

**5,00 % Schuldverschreibungen von 2010 - 2015 mit Wandlungsrecht in auf den Inhaber lautende Stückaktien ohne Nennbetrag der Teak Holz International AG**

#### Bedingungen der Wandelanleihe (die „Anleihebedingungen“)

#### 1. Definitionen

In diesen Anleihebedingungen haben die folgenden Begriffe die ihnen nachfolgend zugewiesene Bedeutung:

<i>Ausschlusszeitraum:</i>	hat die in Punkt 8.1 (v) festgelegte Bedeutung.
<i>Angemessener Marktwert:</i>	hat die in Punkt 10.14 festgelegte Bedeutung.
<i>Aktienkurs:</i>	bezeichnet an jedem Handelstag den volumengewichteten durchschnittlichen Kurs für die Aktie an der WB an dem jeweiligen Handelstag, wie er auf der Seite HP (Einstellung „Weighted Average“) auf dem Bloomberg Bildschirm (oder auf einer Nachfolgerin dieser Bildschirmseite) angezeigt wird, oder, wenn kein volumengewichteter durchschnittlicher Kurs festgestellt wird, der letzte veröffentlichte Verkaufspreis je Aktie an diesem Tag für die Aktie an der WB, oder für den Fall, dass kein Verkaufspreis veröffentlicht wird, das Mittel zwischen dem letzten Brief- und Geldkurs an diesem Tag. Für den Fall, dass die Aktie nicht an der WB notiert ist oder Brief- und Geldkurs nicht zu erhalten sind, sind entsprechende Kurse oder Preise an der wichtigsten europäischen Börse, an der die Aktie oder die Aktie verbriefende Zertifikate notiert sind, maßgeblich. Für den Fall, dass auch eine oder mehrere solcher Notierungen nicht bestehen, wird die Berechnungsstelle den Aktienkurs auf Basis solcher Notierungen oder anderer Informationen, die sie für maßgeblich hält, bestimmen; diese Bestimmung ist endgültig und verbindlich. Eine Bezugnahme auf den Aktienkurs in diesen

Emissionsbedingungen umfasst, falls die Feststellung des Aktienkurses aufgegeben wird, die Bezugnahme auf einen Kurs, der den Aktienkurs (i) kraft Gesetzes oder (ii) aufgrund einer allgemein akzeptierten Marktpraxis ersetzt.

<i>Ausübungserklärung:</i>	hat die in Punkt 8.2 (i) festgelegte Bedeutung.
<i>Ausübungszeitraum:</i>	hat die in Punkt 8.1 (iv) festgelegte Bedeutung.
<i>Bardividende:</i>	hat die in Punkt 10.14 festgelegte Bedeutung.
<i>Berechnungsstelle</i>	hat die in Punkt 13.1 festgelegte Bedeutung.
<i>Bezugsrechtswert:</i>	hat die in Punkt 10.14 festgelegte Bedeutung.
<i>Clearingsystem:</i>	bedeutet die Wertpapiersammelbank der OeKB.
<i>Depotbank:</i>	hat die in Punkt 16.5 festgelegte Bedeutung.
<i>Durchschnittlicher Marktpreis:</i>	hat die in Punkt 10.14 festgelegte Bedeutung.
<i>Emittentin:</i>	bezeichnet die Teak Holz International AG, FN 271414p, Freistädter Straße 313, 4040 Linz.
<i>Erwerberaktien:</i>	hat die in Punkt 10.6 festgelegte Bedeutung.
<i>Ex-Tag:</i>	hat die in Punkt 10.14 festgelegte Bedeutung.
<i>Fälligkeitstag:</i>	ist der 31.08.2015.
<i>Geschäftsjahr:</i>	bezeichnet das satzungsmäßige Geschäftsjahr der Emittentin.
<i>Geschäftstag:</i>	ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET 2) System und das Clearingsystem Zahlungen abwickeln und (ii) Geschäftsbanken in Österreich für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind und Zahlungen in Euro abwickeln.
<i>Handelstag:</i>	bezeichnet jeden Tag, an dem die WB oder eine andere Wertpapierbörse, an der die Aktie diesfalls hauptsächlich gehandelt wird, für den Handel geöffnet ist und/oder Aktienkurse ermittelt werden.
<i>Inhaber:</i>	bezeichnet den Inhaber eines Miteigentumsanteils an der Sammelurkunde gemäß § 24 DepotG.
<i>Kapitalmarkverbindlichkeit:</i>	hat die in Punkt 3.2 festgelegte Bedeutung.
<i>Kündigungsgrund:</i>	hat die in Punkt 11.1. festgelegte Bedeutung.
<i>Nennbetrag:</i>	hat die in Punkt 2.1 festgelegte Bedeutung.
<i>OeKB:</i>	bezeichnet die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, FN 85749b, Am Hof 4, 1010 Wien.
<i>Optionsbedingungen:</i>	bezeichnet die „Bedingungen für den Handel mit Optionen und Finanzterminkontrakten an der Wiener Börse“ 1991 in der jeweils geltenden Fassung samt Ausführungsbestimmungen.
<i>Person:</i>	bezeichnet jede natürliche Person, Gesellschaft, Vereinigung, Firma, Partnerschaft, Joint Venture, Unternehmung, Zusammenschluss, Organisation, Fonds, Staat oder staatliche Einheit, unabhängig davon, ob es sich um eine wirtschaftlich selbstständige Person handelt

	oder nicht.
<i>Quellensteuern:</i>	hat die in Punkt 7.1 festgelegte Bedeutung.
<i>Referenzaktienkurs:</i>	hat die in Punkt 10.14 festgelegte Bedeutung.
<i>Sachausschüttung:</i>	hat die in Punkt 10.4 festgelegte Bedeutung.
<i>Sammelurkunde:</i>	hat die in Punkt 2.2 festgelegte Bedeutung.
<i>Schuldverschreibung:</i>	hat die in Punkt 2.1 festgelegte Bedeutung.
<i>SCPAG:</i>	bezeichnet die Semper Constantia Privatbank Aktiengesellschaft, FN 330441v, Bankgasse 2, 1010 Wien.
<i>Sonstige Wertpapiere:</i>	hat die in Punkt 10.3 festgelegte Bedeutung.
<i>Stichtag:</i>	hat die in Punkt 10.14 festgelegte Bedeutung.
<i>Stückaktie:</i>	bezeichnet die auf den Inhaber lautende Stückaktie der Emittentin mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals der Emittentin von € 5,00 je Stückaktie (am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen), ISIN AT0TEAKHOLZ8.
<i>Tochtergesellschaft:</i>	bezeichnet eine andere Gesellschaft, bei der die Gesellschaft direkt oder indirekt berechtigt ist, der Geschäftsführung Weisungen zu erteilen und Grundsatzentscheidungen zu treffen (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf das Recht, die Mehrheit des Vorstands [oder eines äquivalenten Gremiums] zu ernennen), sei es aufgrund von Stimmrechten, Verträgen oder allgemeinem Recht oder aus irgendeinem anderen Grund.
<i>Verkaufsoptionswert:</i>	hat die in Punkt 10.13 festgelegte Bedeutung.
<i>Wandlungspreis:</i>	hat die in Punkt 8.1 (ii) festgelegte Bedeutung.
<i>Wandlungsrecht:</i>	hat die in Punkt 8.1 (i) festgelegte Bedeutung.
<i>Wandlungsstelle:</i>	hat die in Punkt 13.1 festgelegte Bedeutung.
<i>Wandlungstag:</i>	hat die in Punkt 8.2 (iv) festgelegte Bedeutung.
<i>WB:</i>	bezeichnet die Wiener Börse als Wertpapierbörse.
<i>Zahlstelle:</i>	hat die in Punkt 13.1 festgelegte Bedeutung.
<i>Zahl- und Wandlungsstellen:</i>	hat die in Punkt 13.1 festgelegte Bedeutung.
<i>Zinslaufbeginn:</i>	ist der 01.09.2010.
<i>Zinsperiode:</i>	bezeichnet den Zeitraum ab dem Zinslaufbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und nachfolgend ab jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem jeweils nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).
<i>Zinszahlungstag:</i>	bezeichnet den 31.08. eines jeden Jahres, beginnend am 31.08.2011. Der letzte Zinszahlungstag ist der Fälligkeitstag.

## **2. Form, Nennbetrag und Registrierung**

- 2.1 Die Emission der Emittentin von Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von € 15,600.000,00 (in Worten: Euro fünfzehn Millionen sechshunderttausend) ist in

312 Stück untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) in einem jeweiligen Nennbetrag von € 50.000,00 (in Worten: Euro fünfzigtausend) pro Schuldverschreibung (der „**Nennbetrag**“) eingeteilt.

- 2.2 Die Schuldverschreibungen sind durch eine Sammelurkunde (die „**Sammelurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die durch die Sammelurkunde verbrieften Schuldverschreibungen entsprechen zu jeder Zeit dem Gesamtnennbetrag aller ausstehenden Schuldverschreibungen. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Zahlstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben und es besteht kein Anspruch der Inhaber auf Verbriefung und/oder Ausfolgung.
- 2.3 Die Sammelurkunde wird solange vom oder im Namen des Clearingsystems verwahrt und darf vom Clearingsystem nicht übertragen werden bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

### **3. Status der Schuldverschreibungen, Negativverpflichtung**

#### **3.1 Status**

Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen sind untereinander gleichberechtigte, unmittelbare, unbedingte und im Wege eines treuhändig gehaltenen Pfandrechts an Anteilen an costa-ricanischen Tochtergesellschaften der Emittentin gemäß Punkt 3.3 besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und zumindest gleichrangig mit allen anderen gegenwärtigen oder künftigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin (vorbehaltlich der gegebenenfalls unter anwendbarem Recht bestehenden zwingenden Ausnahmen).

#### **3.2 Negativverpflichtung**

Die Emittentin verpflichtet sich, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen, jedoch nicht länger als bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Zinsen und die Beträge für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen der Zahlstelle vollständig zur Verfügung gestellt worden sind,

- (i) kein Sicherungsrecht bezüglich ihrer gegenwärtigen oder zukünftigen Verpflichtungen, Vermögenswerte oder Einkünfte (einschließlich nicht eingezahltem Kapital) zur Sicherung einer bestehenden oder zukünftigen Verpflichtung, die aus einer Kapitalmarktverbindlichkeit entstanden ist, oder einer Verpflichtung, die unter einer von der Emittentin gegebenen Garantie oder Haftungsvereinbarung für Kapitalmarktverbindlichkeiten entstanden ist, zu gewähren oder bestehen zu lassen,
- (ii) ihren Einfluss auf ihre Tochtergesellschaften dahingehend auszuüben, dass diese keine Sicherungsrechte bezüglich ihrer jeweiligen gegenwärtigen oder zukünftigen Verpflichtungen, Vermögenswerte oder Einkünfte (einschließlich nicht eingezahltem Kapital) zur Sicherung einer bestehenden oder zukünftigen

Verpflichtung, die aus einer Kapitalmarktverbindlichkeit entstanden ist oder einer Verpflichtung, die unter einer von der jeweiligen Tochtergesellschaft gegebenen Garantie oder Haftungsvereinbarung für Kapitalmarktverbindlichkeiten entstanden ist, zu gewähren oder bestehen zu lassen,

ohne zur gleichen Zeit unverzüglich alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass alle von ihr unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge vorrangig vor einer solchen Kapitalmarktverbindlichkeit oder Garantie durch das Sicherungsrecht besichert sind.

„**Kapitalmarktverbindlichkeit**“ bezeichnet eine gegenwärtige oder zukünftige Verpflichtung zur Rückzahlung von Geldern (einschließlich Verpflichtungen aus Garantien oder anderen Haftungsvereinbarungen) aus Anleihen, Schuldverschreibungen oder anderen ähnlichen Schuldinstrumenten, soweit sie an einer Wertpapierbörse bzw. an einem geregelten oder ungeregelten Markt zum Handel zugelassen sind oder in diesen einbezogen sind oder so beschaffen sind, dass sie dort zugelassen oder in diesen einbezogen werden können.

### 3.3 Besicherung

Zur Sicherung der Ansprüche der Inhaber verpflichtet sich die Emittentin zugunsten von SCPAG Pfandrechte an den Gesellschaftsanteilen an den unter Anlage /1 genannten costa-ricanischen Tochtergesellschaften der Emittentin bis spätestens 30.09.2010 zu begründen, wobei diesfalls insoweit costa-ricanisches Recht zur Anwendung kommen kann.

SCPAG ist verpflichtet, diese Gesellschaftsanteile ab dem Zeitpunkt der Eintragung der Verpfändung der Gesellschaftsanteile in das costa-ricanische Register für sämtliche Inhaber zu treuen Händen zu halten. Sollte die Emittentin ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Anleihen, aus welchen Gründen auch immer, nicht, nicht vollständig oder nicht zeitgerecht nachkommen, ist SCPAG ermächtigt, die Pfandrechte an den Gesellschaftsanteilen an den unter Anlage /1 genannten costa-ricanischen Tochtergesellschaften der Emittentin zu verwerten, wobei diesfalls insoweit costa-ricanisches Recht zur Anwendung kommen kann.

Der Erlös aus dieser Verwertung ist sodann im Verhältnis der jeweiligen Zeichnungshöhe der Anteilsinhaber unter Abzug der Kosten des Verwertungsverfahrens, ansonsten jedoch ohne Abzüge anteilig an diese auszubezahlen.

Hiezu ist unverzüglich nach erfolgter Verwertung der Pfandrechte an den Gesellschaftsanteilen ein Aufruf im Amtsblatt zur Wiener Zeitung durchzuführen. Binnen zwölf Wochen ab Aufruf haben die Inhaber die Höhe ihrer jeweiligen Ansprüche bei SCPAG schriftlich anzuzeigen, wobei sinngemäß die Angaben gemäß 8.2 (i) zu machen sind, damit die Anmeldung der Ansprüche wirksam ist.

Die Ansprüche eines Inhabers auf Befriedigung aus dieser treuhändigen Besicherung bestehen nur solange wie der Inhaber Schuldverschreibungen besitzt und erlöschen

insbesondere jedenfalls bei Wandlung mit dem Wandlungstag gemäß Punkt 8.2, im Falle der Rückzahlung oder im Falle einer Kündigung gemäß Punkt 11.

#### **4. Verzinsung**

- 4.1 Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem Zinslaufbeginn (einschließlich) mit 5,00 % per annum verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich jeweils am Zinszahlungstag zahlbar. Die erste Zinszahlung ist am 31.08.2011 fällig.
- 4.2 Der Zinslauf einer Schuldverschreibung endet wie folgt:
- (i) Im Falle der Ausübung des Wandlungsrechts endet die Verzinsung der Wandelschuldverschreibung mit dem Wandlungstag, zahlbar am Zinszahlungstag.
  - (ii) Sofern die Schuldverschreibung zurückgezahlt wird, endet der Zinslauf der Schuldverschreibung mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig wird.
- 4.3 Sofern es die Emittentin aus irgendeinem Grund unterlässt, die fälligen Schuldverschreibungen rechtzeitig und in voller Höhe einzulösen, läuft die Zinsverpflichtung auf den offenen Kapitalbetrag dieser Schuldverschreibungen so lange, bis dieser Kapitalbetrag gezahlt ist, jedoch keinesfalls über den Tag hinaus, an dem die erforderlichen Beträge der Zahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind und dies gemäß Punkt 14. bekannt gemacht worden ist.
- 4.4 Zinsen werden auf der Grundlage der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem jeweiligen Zinsberechnungszeitraum berechnet, dividiert durch 365 oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, der Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 366, und (ii) der tatsächlichen Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraums, dividiert durch 365.

#### **5. Fälligkeit, Rückzahlung und Rückkauf**

- 5.1 Die Schuldverschreibungen werden am Fälligkeitstag zu ihrem Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt, soweit sie nicht vorher zurückgezahlt, gewandelt, oder zurückgekauft und entwertet worden sind.
- 5.2 Jeder Inhaber kann die Wandelschuldverschreibungen nur gemäß Punkt 11. zur Rückzahlung vor dem Fälligkeitstag kündigen.
- 5.3 Die Emittentin kann jederzeit am Markt oder auf andere Weise Schuldverschreibungen

kaufen. Von der Emittentin erworbene Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder der Zahlstelle zur Entwertung übergeben werden. Entwertete Schuldverschreibungen werden nicht erneut ausgegeben oder verkauft. Werden die Schuldverschreibungen von der Emittentin gehalten, so erwachsen ihr daraus keine Rechte, insbesondere keine Rechte auf Zahlungen gemäß Punkt 6. oder auf Wandlung gemäß Punkt 8.

## **6. Zahlungen**

- 6.1 Zahlungen auf Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen sowie alle sonstigen Zahlungen auf die Schuldverschreibungen gemäß diesen Anleihebedingungen erfolgen an die Zahlstelle oder eine von dieser namhaft gemachten Person zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber der Zahlstelle, sofern sich diese Konten außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder der Besitzungen der Vereinigten Staaten von Amerika befinden.
- 6.2 Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an die Zahlstelle oder eine von dieser namhaft gemachten Person in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen befreit.
- 6.3 Falls eine Zahlung auf Kapital oder Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen an einem Tag fällig wird, der kein Geschäftstag ist, hat der Inhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Geschäftstag. In diesem Fall stehen den Inhabern keine Ansprüche auf zusätzliche Zinsen oder eine andere Ersatzleistung wegen dieser Verzögerung zu.
- 6.4 Jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf Kapital im Hinblick auf die Schuldverschreibungen umfasst den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag.

## **7. Steuern**

- 7.1 Alle Zahlungen der Emittentin auf die Schuldverschreibungen werden ohne Abzug oder Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art („**Quellensteuern**“) gezahlt, die von oder in der Republik Österreich oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist zwingend gesetzlich vorgeschrieben.
- 7.2. Im Falle eines von Gesetzes wegen erforderlichen Abzuges oder Einbehalts gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art in Bezug auf Zahlungen von Zinsen oder Kapital auf die Schuldverschreibungen ist die Emittentin nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge an die Inhaber im Hinblick auf einen solchen Abzug oder Einbehalt verpflichtet.

## 8. Wandlung

### 8.1 Wandlungsrecht

- (i) Jeder Inhaber hat das Recht (das „**Wandlungsrecht**“), gemäß den Bestimmungen dieses Punkt 8. an jedem Geschäftstag während der Ausübungszeiträume jede Schuldverschreibung ganz, nicht jedoch teilweise, zum Wandlungspreis in Stückaktien umzutauschen.
- (ii) Der anfängliche Wandlungspreis je Stückaktie beträgt € 5,00 (in Worten: Euro fünf) und unterliegt gegebenenfalls Anpassungen nach Maßgabe dieser Anleihebedingungen (dieser oder der gegebenenfalls angepasste Ausübungspreis nachstehend der „**Wandlungspreis**“).
- (iii) Die Wandlungsstelle errechnet die Anzahl der bei einer Wandlung zu liefernden Stückaktien durch Division des Gesamtnennbetrages der von einem Inhaber zur Wandlung eingereichten Schuldverschreibungen durch den am Wandlungstag maßgeblichen Wandlungspreis, abgerundet auf die nächste ganze Aktie.
- (iv) Das Wandlungsrecht kann durch einen Inhaber während der gesamten Laufzeit jeweils in den Monaten April, Juli und Oktober sowie im Zeitraum vom 1. Dezember bis 15. Dezember, jeweils eines jeden Kalenderjahres, und im Zeitraum vom 1. August 2015 bis spätestens 16:00 Uhr (MEZ) am 21. August 2015, (die „**Ausübungszeiträume**“) ausgeübt werden, unter der einschränkenden Voraussetzung, dass eine Kündigung gemäß Punkt 11. (Kündigung durch Inhaber) noch nicht erfolgt ist. Wenn der letzte Tag des Ausübungszeitraums auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag ist, endet der Ausübungszeitraum an dem Geschäftstag, der unmittelbar vor diesem Tag liegt. Wenn der letzte Tag des Ausübungszeitraums in einen Ausschlusszeitraum fällt, endet der Ausübungszeitraum am letzten Geschäftstag vor dem Beginn eines solchen Ausschlusszeitraums.
- (v) Die Ausübung des Wandlungsrechts ist während der nachfolgenden Zeiträume (jeweils ein „**Ausschlusszeitraum**“) ausgeschlossen, auch wenn diese Zeiträume grundsätzlich in einen Ausübungszeitraum fallen:
  - anlässlich von Hauptversammlungen der Emittentin während des Zeitraums, der am dritten Geschäftstag vor dem letzten für die Hinterlegung oder die Übermittlung der Depotbestätigung der Aktien der Emittentin bestimmten Tag beginnt und am dritten Geschäftstag nach der Hauptversammlung (jeweils ausschließlich) endet; und
  - während des Zeitraums ab dem Tag, an dem die Emittentin ein Bezugsangebot an ihre Aktionäre zum Bezug von Aktien, Optionsrechten auf eigene Aktien oder Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten oder -pflichten, Gewinnschuldverschreibungen oder Genussrechte oder ein ähnliches Angebot erstmalig im *Amtsblatt zur*



*Wiener Zeitung* veröffentlicht, bis zu dem Tag, an dem die im Rahmen des Bezugsangebots bezogenen Wertpapiere geliefert werden (jeweils einschließlich).

- (vi) Werden die Schuldverschreibungen durch die Inhaber gemäß Punkt 11. zur vorzeitigen Rückzahlung fällig gestellt, können die Wandlungsrechte hinsichtlich der so fällig gestellten Schuldverschreibungen nach dem Eingang der Rückzahlungserklärung bei einer Zahl- und Wandlungsstelle gemäß Punkt 11. nicht mehr ausgeübt werden.

## 8.2 Ausübung des Wandlungsrechts

- (i) Zur Ausübung des Wandlungsrechts muss der Inhaber nicht später als am letzten Tag des Ausübungszeitraums auf eigene Kosten zu den üblichen Geschäftszeiten bei einer Wandlungsstelle eine ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Ausübungserklärung (die „**Ausübungserklärung**“) unter Verwendung eines bei den Wandlungsstellen erhältlichen gültigen Vordrucks einreichen. Die Ausübungserklärung ist unwiderruflich und hat die folgenden Angaben zu enthalten:

- Name oder Firma (samt allfälliger Registernummer/Firmenbuchnummer) des ausübenden Inhabers;
- die Anzahl der Schuldverschreibungen, für die das Wandlungsrecht ausgeübt werden soll;
- das Wertpapierkonto des Inhabers oder der von ihm zu diesem Zweck benannten Person bei einem Teilnehmer des Clearingsystems oder bei einem Kontoinhaber des Clearingsystems, auf das die Stückaktien außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihren Besitzungen übertragen werden sollen;
- Die wirksame Ausübung des Wandlungsrechtes durch einen Inhaber setzt unter anderem voraus, dass dieser in der Ausübungserklärung bestätigt, im Sinne der aufgrund des U.S. Securities Act von 1933 ergangenen Regulation S außerhalb der Vereinigten Staaten ansässig zu sein.

Sofern der Inhaber die vorstehend genannten Bestätigungen und Verpflichtungserklärungen nicht beibringt, wird die Emittentin in Bezug auf eine solche Ausübungserklärung keine Stückaktien liefern oder Zahlungen leisten.

- (ii) Die Ausübung des Wandlungsrechts setzt außerdem voraus, dass die Schuldverschreibungen, für die das Wandlungsrecht ausgeübt werden soll, nicht später als am letzten Tag des Ausübungszeitraums an eine Wandlungsstelle, gegenüber der die Ausübungserklärung abgegeben wurde, geliefert werden und zwar (A) durch Lieferung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Wandlungsstelle bei dem Clearingsystem (Umbuchung) oder (B) im Falle von Inhabern, die ihre Schuldverschreibungen durch die Wandlungsstelle halten, durch eine unwiderrufliche Anweisung an die

Wandlungsstelle, die Schuldverschreibungen aus einem bei dieser Wandlungsstelle unterhaltenen Wertpapierkonto zu entnehmen (Umbuchung).

- (iii) Nach Erfüllung sämtlicher in Punkt 8.2 (i) und (ii) genannten Voraussetzungen für die Ausübung des Wandlungsrechts prüft die Wandlungsstelle, ob die Gesamtzahl der an die betreffende Wandlungsstelle gelieferten Schuldverschreibungen die in der Ausübungserklärung angegebene Gesamtzahl an Schuldverschreibungen über- oder unterschreitet. Soweit die in der Ausübungserklärung angegebene Zahl an Schuldverschreibungen die Zahl der tatsächlich gelieferten Schuldverschreibungen über- oder unterschreitet, wird die Wandlungsstelle veranlassen, dass entweder (A) diejenige Gesamtzahl von Stückaktien, die der in der Ausübungserklärung angegebenen Zahl von Schuldverschreibungen entspricht, oder (B) diejenige Gesamtzahl von Stückaktien, die der Anzahl der tatsächlich gelieferten Schuldverschreibungen entspricht, (maßgebend ist die niedrigere Gesamtzahl) an den Inhaber geliefert wird. Eventuell gegenüber der in der Ausübungserklärung angegebenen Anzahl von Schuldverschreibungen überzählige Schuldverschreibungen werden an den Inhaber zurückgeliefert.
- (iv) Das Wandlungsrecht ist an dem Geschäftstag wirksam ausgeübt, an dem die letzte der in Punkt 8.2 (i) und (ii) genannten Voraussetzungen für die Ausübung des Wandlungsrechts durch einen Inhaber erfüllt ist (der „Wandlungstag“). Für den Fall jedoch, dass die in Punkt 8.2 (i) und (ii) genannten Voraussetzungen an einem Tag erfüllt sind, der in einen Ausschlusszeitraum fällt, ist der Wandlungstag, vorbehaltlich Punkt 8.1 (iv), der erste Geschäftstag nach dem Ende dieses Ausschlusszeitraums, sofern auch dieser Tag noch in den Wandlungszeitraum fällt; andernfalls ist das Wandlungsrecht nicht wirksam ausgeübt. Das Recht des das Wandlungsrecht ausübenden Inhabers auf Rückzahlung einer Schuldverschreibung endet mit der rechtswirksamen Ausübung des Wandlungsrechts; stattdessen ist die Emittentin zur Lieferung von Stückaktien gemäß Punkt 8.3 verpflichtet.

### 8.3 Lieferung der Stückaktien

- (i) Nach einer wirksamen Ausübung des Wandlungsrechts werden die zu liefernden Stückaktien sobald wie praktisch möglich, spätestens jedoch am fünfzehnten Geschäftstag nach dem Wandlungstag auf das in der Ausübungserklärung angegebene Wertpapierkonto des Inhabers übertragen.
- (ii) Gemäß Punkt 8.1 (iii) verbleibende Bruchteile von Stückaktien werden nicht geliefert; sie werden nicht in Geld ausgeglichen.

### 8.4 Die Emittentin wird bis zum letzten Tag des Wandlungszeitraums oder einem früheren für die Rückzahlung festgesetzten Tag sicherstellen, dass die Stückaktien, die bei der Wandlung der Schuldverschreibungen ausgegeben werden, am geregelten Markt oder einem Dritten Markt als MTF einer Wertpapierbörse notiert werden. Die Emittentin wird die Ausgabe von Stückaktien, die bei der Wandlung der Schuldverschreibungen aus bedingtem Kapital ausgegeben werden, gemäß § 168 AktG beim Firmenbuch

eintragen lassen.

## 9. Stückaktien

- 9.1. Die Stückaktien werden nach Durchführung der Wandlung aus bedingtem Kapital stammen. Stückaktien, die aufgrund der Durchführung der Wandlung ausgegeben werden, sind vom Beginn des Geschäftsjahres der Emittentin an, in dem die Aktien ausgegeben werden, für dieses und alle folgenden Geschäftsjahre der Emittentin gewinnanteilberechtigt.
- 9.2. Die Emittentin wird die Stückaktien über die Hauptwandlungsstelle bereitstellen.

## 10. Verwässerungsschutz

### 10.1

- (i) Wenn die Gesellschaft vor dem letzten Tag des Wandlungszeitraums oder einem früheren für die Rückzahlung festgesetzten Tag ihr Grundkapital durch Umwandlung von Kapitalrücklagen oder von Gewinnrücklagen oder eines Bilanzgewinns oder eines Gewinnvortrags erhöht, wird der Wandlungspreis gemäß der nachstehenden Formel angepasst (eine allfällige Rückwirkung der Kapitalerhöhung bleibt außer Betracht):

$$CP_a = CP_x \frac{N_0}{N_n}$$

Dabei gilt folgendes:

$CP_a$  = der angepasste Wandlungspreis;

$CP$  = der Wandlungspreis am Stichtag;

$N_n$  = die Anzahl von ausstehenden Aktien nach der Kapitalerhöhung; und

$N_0$  = die Anzahl von ausstehenden Aktien vor der Kapitalerhöhung.

Wenn die Kapitalerhöhung durch Umwandlung von Kapitalrücklagen oder von Gewinnrücklagen oder eines Gewinnvortrags nicht durch die Ausgabe neuer Aktien sondern mittels einer Erhöhung des jeweiligen auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrags des Grundkapitals bewirkt wird, so bleibt der Wandlungspreis bei Ausübung des Wandlungsrechts unverändert. In diesem Fall sind die betreffenden Lieferaktien jedoch mit ihrem entsprechend erhöhten anteiligen Betrag des Grundkapitals zu liefern.

- (ii) Wenn die Gesellschaft vor dem letzten Tag des Wandlungszeitraums oder einem früheren für die Rückzahlung festgesetzten Tag:
- (A) die Zahl der ausstehenden Aktien durch Herabsetzung des auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrags des Grundkapitals erhöht (Aktiensplit) oder die Anzahl der ausstehenden Aktien reduziert, indem der auf die einzelne Aktie entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals erhöht wird, ohne das Grundkapital herabzusetzen (umgekehrter Aktiensplit); oder
- (B) ihr Grundkapital durch Zusammenlegung ihrer Aktien herabsetzt,
- wird der Wandlungspreis unter Anwendung von Punkt 10.1 (i) angepasst, soweit sich aus den nachstehenden Regelungen nichts anderes ergibt.
- (iii) Im Falle einer Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft vor dem letzten Tag des Wandlungszeitraums oder einem früheren für die Rückzahlung festgesetzten Tag allein durch Herabsetzung des auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrags des Grundkapitals bleibt (vorbehaltlich Punkt 10.4 (i)) der Wandlungspreis bei Ausübung des Wandlungsrechts unverändert. In diesem Fall sind die betreffenden Lieferaktien jedoch mit ihrem jeweiligen neuen, auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals zu liefern.

10.2 Wenn die Gesellschaft vor dem letzten Tag des Wandlungszeitraums oder einem früheren für die Rückzahlung festgesetzten Tag unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre ihr Grundkapital mittels der Ausgabe neuer Aktien gegen Einlage erhöht, wird der Wandlungspreis wie folgt angepasst:

$$CP_a = CP_x \left[ \frac{N_0}{N_n} x \left( 1 - \frac{I + D}{K} \right) + \frac{I + D}{K} \right]$$

Dabei gilt folgendes:

$CP_a$  = der angepasste Wandlungspreis;

$CP$  = der Wandlungspreis am Stichtag;

$N_0$  = die Anzahl der ausstehenden Aktien vor der Kapitalerhöhung;

$N_n$  = die Anzahl der ausstehenden Aktien nach der Kapitalerhöhung;

$I$  = der Ausgabepreis der neuen Aktien

$D$  = der Dividendennachtteil der neuen Aktien (nicht diskontiert)  
gegenüber Altaktien, wie von der WB gemäß der Optionsbedingungen

bestimmt wurde, oder falls (weil Optionen auf die Aktie an der WB nicht gehandelt werden oder aus sonstigen Gründen) dort nicht bis zu dem Stichtag erhältlich, von der Berechnungsstelle geschätzt wird; und

K = der von der Berechnungsstelle berechnete einfache rechnerische Durchschnitt der Aktienkurse an den letzten drei Handelstagen vor dem Ex-Tag, an denen die Aktie „cum“ gehandelt wird.

Eine Anpassung des Wandlungspreises findet nicht statt, wenn bei Anwendung der obigen Formel  $CP_a$  größer als CP wäre.

- 10.3 Wenn die Gesellschaft ihren Aktionären vor dem letzten Tag des Wandlungszeitraums oder einem früheren für die Rückzahlung festgesetzten Tag (i) Bezugsrechte auf eigene Aktien gewährt, die nicht mit einer Erhöhung des Grundkapitals gemäß Punkt 10.2 zusammenhängen, oder (ii) Bezugsrechte auf Wertpapiere mit Bezugs-, Options- oder Wandlungsrechten auf Aktien zum Bezug anbietet (mit Ausnahme der Einräumung von Bezugsrechten im Rahmen von Kapitalerhöhungen nach Punkt 10.2, oder (iii) Bezugsrechte auf andere Schuldverschreibungen, Genussscheine oder sonstige Wertpapiere der Gesellschaft („**Sonstige Wertpapiere**“) gewährt, wird der Wandlungspreis gemäß der nachstehenden Formel angepasst:

$$CP_a = CP_x \frac{M - B}{M}$$

Dabei gilt folgendes:

$CP_a$  = der angepasste Wandlungspreis;

CP = der Wandlungspreis am Stichtag;

M = der Durchschnittliche Marktpreis; und

B = der Bezugsrechtswert, wenn  $B \geq 0$  ist.

Eine Anpassung des Wandlungspreises findet nicht statt, wenn bei Anwendung der obigen Formel  $CP_a$  größer als CP wäre.

- 10.4 Wenn die Gesellschaft vor dem letzten Tag des Wandlungszeitraums oder einem früheren für die Rückzahlung festgesetzten Tag an ihre Aktionäre:
- (i) Vermögen (ob in der Form von Sachdividenden oder in der Form einer Kapitalherabsetzung zwecks Rückzahlung von Teilen des Grundkapitals (im letzteren Fall stellt die Rückzahlung Vermögen für Zwecke des Punkt 10.4 (i) dar) aber mit Ausnahme einer etwaigen Bardividende) oder Schuldverschreibungen, Options- oder Umtauschrechte (mit Ausnahme der oben in Punkt 10.3 genannten Rechte) ausschüttet, gewährt oder verteilt, oder

- (ii) In Bezug auf die Aktien Verkaufsoptionen gewährt oder allen ihren Aktionären einen Aktienrückkauf im Rahmen eines öffentlichen Angebots gemäß dem Übernahmegesetz anbietet, und zwar jeweils zu einem Durchschnittspreis der Aktien (vor Auslagen) in Bezug auf die Verkaufsoptionen oder den Aktienrückkauf, der je Aktie den Börsenkurs (x) am Tag der Gewährung der Verkaufsoption oder der Durchführung eines Aktienrückkaufs, oder (y) falls eine Rückkaufsabsicht für einen zukünftigen Tag zu einem festgesetzten Preis bekannt gegeben wurde, am Tag unmittelbar vor dem Tag der Bekanntgabe, und, falls die maßgeblichen Tage in (x) oder (y) keine Handelstage sind, am unmittelbar vorangehenden Handelstag, um mehr als 5% übersteigt,

(jeweils eine „Sachausschüttung“), wird der Wandlungspreis wie folgt angepasst:

$$CP_a = CP_x \frac{M - F}{M}$$

Dabei gilt folgendes:

$CP_a$  = der angepasste Wandlungspreis;

$CP$  = der Wandlungspreis am Stichtag;

$M$  = der Durchschnittliche Marktpreis;

$F$  = der angemessene Marktwert berechnet je Aktie, wobei im Falle (ii), sofern die Gesellschaft ihren Aktionären Verkaufsoptionen gewährt, „F“ der Verkaufsoptionswert ist.

Eine Anpassung des Wandlungspreises findet nicht statt, wenn bei Anwendung der obigen Formel  $CP_a$  größer als  $CP$  wäre.

- 10.5 Für den Fall, dass Die Gesellschaft eine Bardividende ausschüttet, wird der Wandlungspreis wie folgt angepasst:

$$CP_a = CP_x \frac{R - V}{R}$$

Dabei gilt folgendes:

$CP_a$  = der angepasste Wandlungspreis;

$CP$  = der Wandlungspreis am Stichtag;

$R$  = der Referenzaktienkurs;

$V$  = Wert der Bardividende

- 10.6 Im Fall einer Verschmelzung der Gesellschaft als übertragender Rechtsträger im Sinne des Aktiengesetzes vor dem letzten Tag des Wandlungszeitraums oder einem früheren für die Rückzahlung festgesetzten Tag hat ein Inhaber, sofern die Rechte der Inhaber nicht gemäß § 226 Abs. 3 AktG angemessen abgegolten werden, bei Ausübung seines Wandlungsrechts Anspruch auf die Anzahl von Aktien des oder der übernehmenden Rechtsträger (die „**Erwerberaktien**“), die sich aus der Division des gesamten Nennbetrages der von einem Inhaber zur Wandlung eingereichten Schuldverschreibungen durch den am Wandlungstag maßgeblichen, gemäß der nachstehenden Formel angepassten Wandlungspreis ergibt, und danach beziehen sich diese Emissionsbedingungen auf die Erwerberaktien, als handelte es sich um Lieferaktien:

$$CP_{TS} = CP \times \frac{1}{TS}$$

Dabei gilt folgendes:

$CP_{TS}$  = der Wandlungspreis in Bezug auf die Erwerberaktien;

$CP$  = der Wandlungspreis am Stichtag; und

$TS$  = die Anzahl der Erwerberaktien, zu der ein Aktionär der Gesellschaft in Bezug auf eine Aktie berechtigt ist.

- 10.7 Wenn vor dem letzten Tag des Wandlungszeitraums oder einem früheren für die Rückzahlung festgesetzten Tag eine Aufspaltung, eine Abspaltung oder ein sonstiges Ereignis bei der Gesellschaft, das nach Ansicht der Berechnungsstelle Auswirkungen hat, die mit einer Aufspaltung oder Abspaltung vergleichbar sind, eintritt, nimmt die Berechnungsstelle nach Maßgabe des Rechts für Kapitalgesellschaften eine solche Anpassung (die auch in einer Barzahlung bestehen kann) der Bestimmungen des Wandlungsrechts und des Wandlungspreises vor, die sie für ein solches Ereignis für angemessen hält. Soweit im Fall der Aufspaltung, Abspaltung oder eines vergleichbaren Ereignisses Aktien von anderen juristischen Personen an die Aktionäre der Gesellschaft verteilt werden, wird eine solche Anpassung im Wandlungsfall in einer verhältnismäßigen Zuteilung solcher Aktien oder einer gleichwertigen Abfindung bestehen.

- 10.8 Sofern Anpassungen des Wandlungspreises nach mehr als einer der Vorschriften von Punkt 10.1, 10.2, 10.3, 10.4, 10.5, 10.6 und/oder 10.7 durchzuführen sind und der Stichtag für diese Anpassungen auf denselben Tag fällt, oder sofern die Berechnung einer Anpassung nach einer dieser Vorschriften auf der Grundlage von Marktwerten erfolgt, die aufgrund einer anderen dieser Vorschriften zuvor anzupassen sind:

- (i) wird zuerst eine Anpassung nach den Vorschriften von Punkt 10.1 (ii), zweitens nach den Vorschriften von Punkt 10.4, drittens nach den

Vorschriften von Punkt 10.5, viertens nach den Vorschriften von Punkt 10.1 (i), fünftens nach den Vorschriften von Punkt 10.2, sechstens nach den Vorschriften von Punkt 10.3, siebentens nach den Vorschriften von Punkt 10.6, und schließlich nach den Vorschriften von Punkt 10.7 durchgeführt, aber nur soweit diese Vorschriften nach ihren jeweiligen Voraussetzungen anwendbar sind; und

- (ii) werden in anderen Fällen die maßgeblichen Ziffern gemäß der Folge ihrer Stichtage angewendet.

Wenn in einem der in diesem Punkt 10.8 beschriebenen Fälle die Berechnung der Anpassung gemäß einem hier genannten Unterabschnitt der Anwendung eines anderen Unterabschnitts nachfolgt, und die Berechnung der zweiten Anpassung oder einer folgenden Anpassung sich auf einen Durchschnittlichen Marktpreis oder auf die Aktienkurse in einem Zeitraum vor dem Ex-Tag für eine Maßnahme bezieht, die nach dem zuerst anzuwendenden Unterabschnitt zu einer Anpassung führt, so wird dieser Durchschnittliche Marktpreis oder der Aktienkurs dieser Zeiträume zu dem Zwecke der Berechnung nachfolgender Anpassungen mit dem Faktor multipliziert, der bei der Multiplikation der vorangehenden Anpassung angewendet wurde. Wenn der Bezugsrechtswert, der Wert einer Sachausschüttung, der Verkaufsoptionswert oder der Angemessene Marktwert gemäß Punkt 10.3 oder 10.4 bezogen auf den Marktwert der Aktie während dieses Zeitraums berechnet wird, so setzt die Berechnungsstelle gegebenenfalls den Bezugsrechtswert, den Wert einer Sachausschüttung, den Verkaufsoptionswert oder den Angemessenen Marktwert auf Basis der entsprechend angepassten Marktwerte fest.

- 10.9 Wenn die Gesellschaft feststellt, dass Umstände eingetreten sind, die außerhalb der Vorgaben von Punkt 10.1 bis 10.7 eine Anpassung notwendig machen (selbst wenn die maßgeblichen Umstände ausdrücklich von der Anwendung der Punkte 10.1 bis 10.7 ausgeschlossen wurden), so wird sie nach billigem Ermessen und auf eigene Kosten die Berechnungsstelle um eine umgehende Feststellung ersuchen, welche weitere Anpassungen gegebenenfalls den Umständen entsprechend billig und angemessen ist und an welchem Tag diese Anpassung gegebenenfalls wirksam werden soll. An diesem Tag wird die Anpassung gegebenenfalls vorgenommen und wird gemäß der Feststellung durch die Berechnungsstelle wirksam; jedoch erfolgt eine Anpassung gemäß diesem Punkt 10.9 nur, wenn die Berechnungsstelle schriftlich nicht später als 21 Tage nach Eintritt des maßgeblichen Umstandes um diese Feststellung ersucht wurde.
- 10.10 Anpassungen nach Maßgabe von Punkt 10.2 bis 10.5 werden zu Beginn des Ex-Tags wirksam und Anpassungen nach Maßgabe von Punkt 10.1, 10.6 und 10.7 werden zu Beginn des Tages wirksam, an dem die Kapitalerhöhung bzw. Kapitalherabsetzung, die Verschmelzung bzw. die Aufspaltung in das Firmenbuch eingetragen ist.

Anpassungen nach Maßgabe dieses Punkt 10 werden nicht vorgenommen, sofern der Ex-Tag oder der Tag der Eintragung der Kapitalerhöhung bzw.



Kapitalherabsetzung, der Verschmelzung bzw. der Aufspaltung in das Firmenbuch nach dem Tag, an dem die Lieferaktien an den wandelnden Inhaber gemäß Punkt 8 und Punkt 9 geliefert werden, oder dem früheren für die Rückzahlung festgesetzten Tag, liegt.

- 10.11 Anpassungen nach den vorstehenden Bestimmungen werden durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 1056 ABGB) und nach Maßgabe von Punkt 14.4 berechnet. Der Wandlungspreis, berechnet in Übereinstimmung mit den vorstehenden Bestimmungen, wird gerundet auf den nächsten vollen Cent, wobei € 0,005 aufgerundet wird. Eine Anpassung des Wandlungspreises gemäß diesem Punkt 10 darf nicht zu einem Wandlungspreis führen, der niedriger ist, als der auf die einzelne Aktie entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals der Gesellschaft.
- 10.12 Die Gesellschaft wird eine Anpassung des Wandlungspreises und/oder jede andere Anpassung der Bedingungen des Wandlungsrechts gemäß Punkt 15 bekannt machen.
- 10.13 Der Wandlungspreis darf zu keiner Zeit niedriger sein als der mit einer Stückaktie verbundene anteilige Betrag des Grundkapitals der Emittentin. Eine Anpassung des Wandlungspreises findet daher nicht statt, wenn bei Anwendung einer der obigen Formeln  $CP_a$  kleiner als 5,00 wäre.
- 10.14 In diesem Punkt 10 bezeichnet:
- „**Angemessener Marktwert**“ den angemessenen Marktwert einer Sachausschüttung (vor Abzug allenfalls anfallender Quellensteuer) am Stichtag, wie er von der Berechnungsstelle festgelegt wird;
- „**Bardividende**“ den Betrag einer etwaigen Bardividende (einschließlich einer etwaigen Abschlagszahlung auf den Bilanzgewinn gemäß § 54 AktG) vor Abzug von Quellensteuer;
- „**Bezugsrechtswert**“ (je Aktie):
- (i) den von der WB nach Maßgabe der Optionsbedingungen auf Basis der Marktlage am letzten Handelstag vor dem Ex-Tag ermittelten Wert des Rechts zum Bezug von Aktien oder der Wertpapiere mit Bezugs-, Options- oder Wandlungsrechten auf Aktien oder zum Bezug der Sonstigen Wertpapiere; oder
  - (ii) falls ein solcher Wert (weil Optionen auf die Aktie an der WB nicht gehandelt werden oder aus sonstigen Gründen) von der WB nicht bekannt gegeben wird, den Schlusskurs der Bezugsrechte an der WB am ersten Handelstag der Bezugsrechte; oder
  - (iii) falls ein solcher Kurs nicht feststellbar ist, den Wert des Bezugsrechts, der von der Berechnungsstelle bestimmt wird;

**„Durchschnittlicher Marktpreis“** den einfachen rechnerischen Durchschnitt der Aktienkurse an jedem Handelstag für den kürzesten der nachfolgenden Zeiträume (vorausgesetzt, dass ein Zeitraum mindestens einen Handelstag umfasst):

- (i) die 30 aufeinander folgenden Handelstage, die dem jeweiligen Stichtag vorangehen; oder
- (ii) den Zeitraum, der am ersten Handelstag nach dem Tag beginnt, an dem die maßgebliche Ausgabe oder Sachausschüttung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung öffentlich bekannt gemacht wurde, und an dem Handelstag endet, der dem jeweiligen Stichtag vorangeht; oder
- (iii) den Zeitraum, der am Ex-Tag der letzten Ausgabe oder Sachausschüttung beginnt, für die eine Anpassung erforderlich ist, und der am letzten Handelstag vor dem jeweiligen Stichtag endet;

**„Ex-Tag“** jeweils den ersten Handelstag, an dem die Aktie „ex Dividende“ bzw. „ex Bezugsrecht“ oder ohne sonstige Rechte, auf die vom Kurs für die jeweils in Bezug genommene Ausschüttung ein Abschlag auf den Kurs an der WB gemacht wird, gehandelt wird;

**„Referenzaktienkurs“** den einfachen rechnerischen Durchschnitt der Aktienkurse an jedem Handelstag in dem Geschäftsjahr, für das die Bardividende ausgeschüttet wurde;

**„Stichtag“** entweder (x) den relevanten Zeitpunkt für die Bestimmung der Berechtigung der Aktionäre der Gesellschaft, die Rechte, Bezugsrechte, Options- oder Wandlungsrechte, Bardividenden, Sachausschüttungen oder gleichwertige Rechte gemäß § 10(f) oder (g) zu erhalten, oder, falls früher (y) den Handelstag, der dem Ex-Tag unmittelbar vorangeht; und

**„Verkaufsoptionswert“** (berechnet je Aktie):

- (i) der an der WB gemäß den Optionsbedingungen zustande gekommene Schlusskurs am Handelstag vor Beginn des Verkaufsoptionshandels; oder
- (ii) falls ein solcher Kurs nicht feststellbar ist, den Wert der Verkaufsoption, der von der Berechnungsstelle bestimmt wird.

## 11. Kündigung

- 11.1 Ein Recht zur ordentlichen Kündigung steht weder der Emittentin noch den Inhabern der Wandelschuldverschreibungen zu. Jeder Inhaber ist jedoch berechtigt, seine Schuldverschreibungen bei Vorliegen eines nicht von ihm verschuldeten und nicht in seiner Sphäre liegenden wichtigen Grundes vorzeitig und fristlos zu kündigen. Der Inhaber ist dabei berechtigt, durch Erklärung unter Angabe des Nennbetrages der fällig

gestellten Schuldverschreibungen gegenüber der Zahlstelle zur Rückzahlung fällig zu stellen und deren Einlösung zum Nennbetrag zuzüglich bis zum Rückzahlungstag aufgelaufener Zinsen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu verlangen, insbesondere falls eines der folgenden Ereignisse (jeweils ein „Kündigungsgrund“) eintritt:

- (i) Die Emittentin ist mit der Zahlung von Zinsen mehr als zwanzig Geschäftstage Tage in Verzug; oder
- (ii) die Emittentin unterlässt die Erfüllung einer anderen wesentlichen Verpflichtung nach diesen Anleihebedingungen und diese Verletzung dauert für einen Zeitraum von dreißig Geschäftstagen an, gerechnet ab einer begründeten Mitteilung eines Inhabers an die Zahlstelle, in der die Heilung dieser Verletzung verlangt wird; oder
- (iii) gegen die Emittentin wird ein Konkurs- oder sonstiges Insolvenzverfahren eingeleitet, mit Ausnahme eines gerichtlichen Ausgleichsverfahrens, das nicht innerhalb von sechzig Tagen nach Einleitung abgewiesen, eingestellt oder aufgehoben wird, oder die Emittentin beantragt die Einleitung eines solchen Verfahrens; oder
- (iv) die Emittentin stellt ihre Zahlungen ein oder gibt ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt; oder
- (v) die Emittentin tritt in Liquidation (der Untergang der Emittentin in Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer Umstrukturierung, bei der alle Aktiva und Passiva der Emittentin auf eine andere juristische Person übergehen, die den Inhabern gleichartige Rechte gewährt oder die die Änderung der Rechte oder das Recht selbst angemessen abgilt, berechtigt nicht zur Kündigung); oder
- (vi) die Emittentin stellt ihren gesamten oder nahezu ihren gesamten Geschäftsbetrieb ein; oder
- (vii) es wird für die Emittentin rechtlich unzulässig, ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu erfüllen oder die Emittentin verweigert deren Erfüllung für einen Zeitraum von sechzig Tagen; oder

Das Recht zur Fälligestellung der Schuldverschreibungen erlischt, falls die Umstände, die dieses Recht begründet haben, weggefallen sind, bevor das Recht ausgeübt wurde.

- 11.2 Die Fälligestellung gemäß Punkt 11.1 hat in der Weise zu erfolgen, dass ein Inhaber der Hauptzahlstelle eine schriftliche eingeschriebene Kündigungserklärung übersendet, in der der Nennbetrag der fällig gestellten Schuldverschreibungen angegeben ist.

## 12. Verjährung

Ansprüche auf Zahlung von Zinsen verjähren nach drei Jahren ab Fälligkeit.  
Ansprüche auf Kapital verjähren nach dreißig Jahren ab Fälligkeit.

### **13. Zahl- und Wandlungsstellen**

- 13.1 Die OeKB ist die anfängliche Zahlstelle und Wandlungsstelle (die „**Zahlstelle**“ und die „**Wandlungsstelle**“ und gemeinsam mit einer etwaigen von der Emittentin nach Punkt 13.2 bestellten neuen Zahlstelle und Wandlungsstelle, die „**Zahl- und Wandlungsstellen**“). Die OeKB ist die Berechnungsstelle (die „**Berechnungsstelle**“ und gemeinsam mit den Zahlstellen und Wandlungsstellen, die „**Verwaltungsstellen**“). Die Geschäftsräume der Zahlstelle und der Wandlungsstelle befinden sich an der Adresse Am Hof 4, 1010 Wien. Alle Erklärungen an die Zahlstelle und Wandlungsstelle gemäß diesen Anleihebedingungen sind an folgende Adresse zu senden: Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft (OeKB), Am Hof 4, 1010 Wien.
- 13.2 Die Emittentin wird dafür sorgen, dass stets eine Zahlstelle und eine Wandlungsstelle vorhanden ist. Die Emittentin ist darüber hinaus berechtigt, andere international anerkannte Banken als Zahl- und Wandlungsstellen zu bestellen. Die Emittentin ist überdies berechtigt, die Bestellung einer Bank zur Zahlstelle oder Wandlungsstelle zu beenden. Im Falle einer solchen Beendigung oder falls die bestellte Bank nicht mehr als Zahlstelle oder Wandlungsstelle tätig werden kann oder will, bestellt die Emittentin eine andere Bank als Zahlstelle oder Wandlungsstelle. Jede neue Bestellung oder jede Beendigung der Bestellung ist unverzüglich gemäß Punkt 14. oder, falls dies nicht möglich sein sollte, durch eine öffentliche Bekanntmachung in sonstiger geeigneter Weise bekannt zu machen.
- 13.3 Jede Zahl- und Wandlungsstelle ist in dieser Funktion ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen einer Zahl- und Wandlungsstelle und den Inhabern besteht mit Ausnahme der in Punkt 8.2 (ii) geregelten Durchführung der Wandlung der Schuldverschreibungen, kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.
- 13.4 Alle Bestimmungen, Berechnungen und Anpassungen durch die Zahl- und Wandlungsstellen erfolgen in Abstimmung mit der Emittentin und sind, soweit nicht ein offenkundiger Fehler vorliegt, in jeder Hinsicht endgültig und für die Emittentin und alle Inhaber bindend.

### **14. Bekanntmachungen**

- 14.1 Die Emittentin hat alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie auf ihrer Homepage ([www.teak-ag.com](http://www.teak-ag.com)) zu veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung als wirksam erfolgt. Die Emittentin wird zusätzlich alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die Inhaber übermitteln.

- 14.2 Erklärungen der Inhaber an die Emittentin (mit Ausnahme von Ausübungserklärungen) bedürfen der Schriftform und sind bei einer Zahl- und Wandlungsstelle, zusammen mit einer Bescheinigung der Depotbank, welche (A) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Inhabers enthält, (B) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die am Datum der Bestätigung auf dem Depot des Inhabers bei dieser Depotbank verbucht sind, und (C) die bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearingsystem eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (A) und (B) bezeichneten Informationen sowie Bestätigungen des Clearingsystems und des Depotinhabers im Clearingsystem enthält, dass diese Schuldverschreibungen im Register im Namen des Depotinhabers eingetragen sind, zu hinterlegen.

## 15. **Begebung weiterer Schuldverschreibungen**

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Inhaber weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Ausgabedatums und des Verzinsungsbeginns) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „**Schuldverschreibungen**“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

## 16. **Verschiedenes**

- 16.1 Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Inhaber und der Emittentin, einschließlich aufgrund der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen, bestimmen sich in jeder Hinsicht nach österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts sowie der UN-Kaufrechtskonvention, sofern nicht auf andere Rechtsordnungen verwiesen wird (wie insbesondere im Zusammenhang mit der Besicherung im Wege von Pfandrechten an ausländischen Gesellschaften gemäß Punkt 3.3).
- 16.2 Erfüllungsort ist Linz, Republik Österreich.
- 16.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche der Inhaber aus oder in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist, soweit gesetzlich zulässig, das sachlich zuständige Gericht in Linz.
- 16.4 Für Klagen eines Verbrauchers gegen die Emittentin ist nach Wahl des Verbrauchers das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Wohnsitz des Verbrauchers oder am Sitz der Emittentin oder ein sonstiges, aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zuständiges Gericht zuständig.
- 16.5 Jeder Inhaber ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Inhaber und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen zu schützen oder geltend zu machen

gegen Vorlage: (i) einer Bescheinigung der Depotbank, welche (A) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Inhabers enthält, (B) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die am Datum der Bestätigung auf dem Depot des Inhabers bei dieser Depotbank verbucht sind, und (C) die bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearingsystem eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (A) und (B) bezeichneten Informationen sowie Bestätigungen des Clearingsystems und des Depotinhabers im Clearingsystem enthält, dass diese Schuldverschreibungen im Register im Namen des Depotinhabers eingetragen sind, und (ii) einer Kopie der Sammelurkunde, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearingsystems bestätigt hat.

Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet „**Depotbank**“ jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Inhaber ein Depot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearingsystems.

- 16.6 Sollte eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine ihr wirtschaftlich möglichst nahekommende zulässige Regelung ersetzt. Gleiches gilt sinngemäß im Falle von Lücken.

Der Vorstand  


